

Hinweis zu GLÖZ 6 Mindestbodenbedeckung (gültig nur für 2024)

Gemäß GLÖZ 6 Mindestbodenbedeckung ist in der Zeit vom 15. November bis 15. Januar eine sogenannte Mindestbodenbedeckung auf 80 % der Betriebsflächen zu gewährleisten.

Die Mindestbodenbedeckung kann erfüllt werden durch:

- mehrjährige Kulturen
- Winterkulturen
- Zwischenfrüchte
- Stoppelbrachen
- sonstige Begrünungen (inkl. Stilllegungen)
- Mulchauflagen einschl. Erntereste
- mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung (Grubber, Scheibenegge)

weitere Zeiträume:

1. Abweichend vom oben genannten Zeitraum kann die Mindestbodenbedeckung **auf schweren Böden mit > 17 % Tongehalt** erbracht werden **von der Ernte bis zum 1. Oktober**. Dies betrifft weitgehend das ganze Kreisgebiet bis auf einige Flächen im Bereich des Mains (einsehbar im FIONA-GIS unter Karten -> Umweltdaten -> GLÖZ 6 Mindestbodenbedeckung schwere Böden).

Das bedeutet, dass auf sämtlichen Flächen, die von der Ernte bis zum 1. Oktober pfluglos und mulchend bearbeitet werden, die Mindestbodenbedeckung für dieses Jahr als erfüllt gilt.

2. Ebenfalls abweichend kann beim **Anbau früher Sommerungen** im Folgejahr der Zeitraum **15. September bis 15. November** gewählt werden.

Je nach Konstellation ist also irgendeine Art von Bodenbedeckung auf 80 % der Betriebsfläche in einem der drei Zeiträume zu erbringen. Dabei ist ein Wechsel der Bodenbedeckung erlaubt (bspw. Stoppel -> mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung -> Zwischenfrucht).

Bitte beachten Sie, dass ein Pflugeinsatz in jedem der Zeitraum die Mindestbodenbedeckung unterbricht, sodass ein anderer Zeitraum gewählt werden muss.

GLÖZ 5 Erosionsschutz ist unabhängig zu beachten.

Landwirtschaftsamt Bad Mergentheim, 09.8.24